

Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Magistrat der  
Stadt Biedenkopf  
Hainstraße 63  
35216 Biedenkopf

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht  
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Frau Dersch  
Telefon: 06421 405-1281  
Telefax: 06421 405-1521  
E-Mail: DerschD@marburg-biedenkopf.de  
Vermittlung: 06421 405-0  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 17. Dezember 2021

Datum: 21. Januar 2022

## **Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022** hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 17. Dezember 2021, eingegangen am 23. Dezember 2021, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergeht hierzu folgende Entscheidung:

- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigung ist als Anlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Neuregelung des § 28 GemHVO, nach dem die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten ist. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.

Ich bitte zudem diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

- **Servicezeiten:**  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg-Cappel  
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**  
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)  
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00  
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19  
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

## 1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nachweislich am 16. Dezember 2021 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 8 GemHVO sind dem Haushaltsplan unter Beachtung von § 60 der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss beizufügen. Nach Hinweis Nr. 6 zu § 1 GemHVO umfassen die nach § 1 Absatz 5 Ziffer 8 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügenden Unterlagen zum letzten Jahresabschluss die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (§ 112 Absatz 2 HGO); die, falls erforderlich, daneben beizufügenden Unterlagen zum letzten zusammengefassten Jahresabschluss umfassen die zusammengefasste Ergebnisrechnung und die zusammengefasste Vermögensrechnung (§ 53 Satz 1 GemHVO). Ich bitte um entsprechende Beachtung.
- ❖ Weiterhin verweise ich auf § 4 Absatz 1 GemHVO sowie den Hinweis Nr. 7 zu § 4 GemHVO.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Biedenkopf enthält einen Querschnitt des Ergebnishaushaltes. Ich bitte zukünftig diesen Querschnitt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erweitern und entsprechend für den Finanzhaushalt beizufügen.

- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sind teilweise definiert. Ich bitte diese zukünftig noch weiterzuentwickeln.
- ❖ Für den Stellenplan ist das Muster 13 GemHVO verbindlich anzuwenden. Ich bitte um entsprechende Anwendung.
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2022 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2020 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 ist am 10. Mai 2021 durch den Magistrat nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 ist nachweislich am 01. Juli 2021 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

## 2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2022 schließt der Ergebnishaushalt der Stadt Biedenkopf im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 282.678 € ab.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickeln sich die in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025 erwarteten Überschüsse bis zum 31. Dezember 2025 zu einer kumulierten Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 3.971.850 €. Damit wird auch am Ende des Planungszeitraums ein Ausgleich in der Ergebnisplanung erreicht.

Gemäß dem beigefügten Finanzstatusbericht zum Haushalt 2022 existiert eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2021 von 15.019.456 €. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Biedenkopf kann daher als gesichert bewertet werden.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnismittelrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze wurden mit der Haushaltssatzung 2022 allesamt angehoben. Die Grundsteuer A wurde von 325 auf 332, die Grundsteuer B von 355 auf 365 und die Gewerbesteuer von 355 auf 357 Punkte angehoben. Damit sind die Realsteuerhebesätze den Nivellierungshebesätzen nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) angepasst worden. Die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer liegen dennoch unter dem Landesdurchschnitt der jeweiligen Gemeindegrößenklasse und unter den Durchschnittshebesätzen des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Stadt Biedenkopf in den kommenden Jahren mit weiteren Überschüssen. Sollte sich jedoch, entgegen der jetzigen Planung, eine defizitäre Haushaltslage einstellen, besteht bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.543.041 € reicht auf den ersten Blick nicht aus, um die Auszahlungen zur Tilgung von Krediten in Höhe von 1.626.830 € zu erwirtschaften. In den Tilgungsleistungen ist jedoch ein Anteil in Höhe

von 301.932 € € enthalten, welcher durch entsprechende Investitionszuweisungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Hessenkasse“ gedeckt ist. Die nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO zu erwirtschaftende Tilgung beträgt folglich 1.324.898 €. Die Anforderungen an den Ausgleich des Finanzhaushalts sind daher erfüllt.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Stadt Biedenkopf jährlich sowie in der kumulierten Betrachtung die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO. Der Finanzmittelbestand ist am Ende des Finanzplanungszeitraums positiv.

Grundsätzlich empfehle ich der Stadt Biedenkopf bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

Investitionskredite sind im Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

In § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2022 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 175.000 € veranschlagt. Die Verpflichtungsermächtigung ist zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 vorgesehen. In diesem Planungsjahr ist laut mittelfristiger Finanzplanung keine Veranschlagung von Investitionskrediten vorgesehen. Dadurch ist die Verpflichtungsermächtigung nicht genehmigungspflichtig.

Zur Liquiditätssicherung hat die Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2022 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Diese stellt den Bedarf plausibel dar.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Stadt Biedenkopf zum 31. Dezember 2021 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2020 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2020 einen Überschuss in Höhe von 2.690.212 € aus. Entgegen dem Planergebnis in Höhe von 430.543 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das stark verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2020 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung von 1.687.744 € auf 3.495.482 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen

2.111.682 €. Für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Zahlungsmittelbestand von 5.263.803 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit ebenfalls erfüllt.

### 3. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen empfehle ich der Stadt Biedenkopf die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Stadtverordneten als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter



**GENEHMIGUNG**

Gemäß § 97a Ziffer 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000 Euro**

*(i.W.: Eine Million Euro)*

Marburg, 21. Januar 2022  
In Vertretung

Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter



- **Servicezeiten:**  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg-Cappel  
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**  
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)  
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00  
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19  
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR